

5.8 Die Lienzinger Hut, die Wälder und die Jagd

Lienzingen liegt im Bereich des Forstes Stromberg, dem stark bewaldeten Hügellug im Nordwesten Württembergs. Der Stromberg gab einem altwürttembergischen Forst den Namen, der aber über den eigentlichen Stromberg hinausgriff. Die Grenze dieses einstigen Forstes bildete im Süden der Lauf der Enz, im Osten der Neckarlauf. Westwärts und nach Norden fiel die Forstgrenze weithin mit der gewachsenen Grenze Württembergs gegen die Pfalz und die Markgrafschaft Baden-Durlach zusammen. Immer waren allerdings Landesgrenze und Forsthoheitsgrenzen nicht die gleichen. Bei Wiensheim, Dürrmenz, Mühlacker und Ötisheim war dies der Fall. Die Forsthoheitsgrenze verlief von der Erlenbachmündung bei Mühlacker diesem Bach aufwärts bis zur Markungsgrenze Ötisheims gegen Dürm am Fuße des Eichelberges. Ein Teil der Markung Mühlacker und der Markung Ötisheim, die beide westlich des Erlenbaches lagen, gehörten zum Durlachischen Forst, in dem auch ganz Enzberg lag. Hohe und niedere Jagd kamen hier dem Markgrafen von Baden-Durlach zu. Auch auf der Platte verlief die Forsthoheitsgrenze anders als die Landesgrenze. Von der Erlenbachmündung bis zum Mühlacker Schützenhaus bildete der Enzlauf die Forsthoheitsgrenze gegen die Markgrafschaft. Vom Schützenhaus lief sie bis zum Waldbeginn der neuen Plattensteige entlang, dann der alten Plattensteige entlang aufwärts zur Platte, oben dem Waldrand entlang in Richtung Pinache, dort der westlichen Häuserzeile folgend, in der Straßenlinie Pinache-Wiensheim verlaufend und dann in gerader Linie mitten durch Wiensheim hindurch. Dieser Forsthoheitsgrenze entlang erbaute man 1621 den sogenannten Landgraben. Ein Großteil der südlich der Enz gelegenen Markung Dürrmenz samt dem Dorfe lag im markgräflichen Forst. Dasselbe galt für die Markung Wiensheim. An der Spitze des Forstes stand der Forstmeister, seit 1752 der Oberforstmeister. Es waren fast immer adelige Herren. Der Forstmeistersitz wechselte öfters. Im Süden des Forstes Stromberg lag der Forst Leonberg, östlich des Neckars der Forst Reichenberg. Im Norden und Westen stieß der Strombergforst an pfälzisches und badisches Gebiet. Der Forst war in Hutten eingeteilt, denen jeweils ein Forstknecht vorstand. Lienzingen gab einer solchen Hut den Namen. Im Dorfe saß demnach ein Forstknecht. Angrenzer der Lienzinger Hut waren die Hutten Ölbronn, Häfnerhaslach und Ensingen.

Die Lienzinger Hut begann an der Erlenbachmündung in Mühlacker und ging den Erlenbach hinauf, am Weiler Erlenbach vorüber nach Ötisheim. Hier stießen Ölbronner und Lienzinger Hut zusammen. Das Dorf Ötisheim selbst blieb in der Ölbronner Hut. Nun ging die Grenze dem alten Weg nach, der von Ötisheim nach Maulbronn und Schmie durch den Sickinger Wald führt. Wo die Wege von Schmie, Mühlacker und Maulbronn zusammenstoßen, geht die Lienzinger Hutgrenze den Weg weiter zum Kloster Maulbronn, das aber in

der Ölbronner Hut bleibt. Hart am Kloster hin geht es zum Breiten See, über diesen Damm dem Mühlgraben folgend bis nach dem Scheuelberger Hof. Hier stoßen Ölbronner, Lienzinger und Stemenfelser Hut zusammen. Man geht nun hart an der Stemenfelser Hut hin. Den herrschaftlichen Scheithauwald läßt man links und durch den Wald hindurch bis zu einem Stein. Den kleinen Steinen nach bleibt der Zaisersweiher Riedwald auf der rechten Seite, am Zaun hin bis zum Maulbronner Föhrl und vollends zum Flecken Diefenbach, der in der Stemenfelser Hut liegt. Am dortigen Ziegelofen geht es vorbei durch die Weinberge fort bis zum Diefenbacher Eichwald, dem Füllmenbacher Weg nach und allezeit an der Stemenfelser Hut her bis zu dem Füllmenbacher Hof zu dem Brückle aus Stein. Hier stoßen die Lienzinger, Häfnerhaslacher und Stemenfelser Hut zusammen. Von hier aus geht es rechts das Füllmenbacher Wiesental durch und an der Häfnerhaslacher Hut hin. Linker Hand bleibt der Maulbronner Stegerwald neben des Flecken Schützingen Lößlins Wald hart her. Der Maulbronner Streicherwald bleibt linker Hand bis zum Maurentalbrückle an der Straße von Häfnerhaslach nach Schützingen und immer der Haslacher Hut nach bis zum Schützingen Brückle, wo Lienzinger, Haslacher und Ensinger Hut zusammentreffen. Die Lienzinger Hutgrenze verläuft mit der Ensinger Hut dem Weg nach, der von Schützingen nach Illingen durch den Wald geht, und übers Ackerfeld hin bis gen Illingen, das selbst in der Ensinger Hut bleibt, weiter am Illinger Friedhof vorbei und der Enz aufwärts an Mühlhausen und Lomersheim vorüber zur Erlenbachmündung bei Mühlacker. Im Bereich dieser Hut liegen die Orte Lienzingen, Zaisersweiher, Füllmenbach und Schützingen, dann die linksenzischen Dörfer bzw. Ortsteile von Mühlacker, Lomersheim und Mühlhausen. Tangiert werden die Dörfer Ötisheim, Maulbronn, Diefenbach, Gündelbach und Illingen. Im Süden begrenzte der Enzlauf die Hut. Hier fielen Hut- und Forstgrenze zusammen. Auch westlich von Mühlacker und Ötisheim fielen Hut- und Forstgrenze zusammen.

Die Markungsfläche Lienzingens umfaßt 1 110 ha. Davon entfielen in den Jahren 1853-1873 auf den Wald 476 ha, auf die Feldfläche 634 ha. 1965 wird die Feldfläche mit 648 ha, die Waldfläche mit 462 ha angegeben. Die Waldfläche der Lienzinger Markung war, wie überall in den Jahrhunderten, keine feste, gleichbleibende Größe. Immer wieder wurden meist kleinere Waldstücke gerodet und der Feldflur einverleibt. So wurden das Augstwäldle (5 Morgen 119 Ruten 8 Schuh) und das Vorhölzle (63 Ruten 12 Schuh) gerodet. Die Flur Reut ist ein Rodungsgebiet, wie schon der Flurname bezeugt, ebenfalls auch der Herzenbühl und der Katzenberg. Im Jahre 1754 benötigte man Hanf- und Grundbirnenländer. Um sie zu bekommen, stockte man im Ziegelhäule unter dem Dürrenzer Weg aus. Zu Hanfländern stockte man 1764 und 1766 Wald von 25 Morgen 10,5 Ruten aus. Die Waldgröße wurde anfänglich geschätzt. Die erste Vermessung der Strombergwälder brachte das Kiesersche Forstkartenwerk der Jahre 1681-1687. Es war eine Waldvermessung. Die zeich-

nerischen Dorfdarstellungen, ebenfalls die Burgen- und Ruinendarstellungen stimmen nicht immer mit den Gegebenheiten überein. Am Stromberger Allmendwald selbst hatte Lienzingen keinen Anteil. Auf dem Boden Lienzingers gab es dorfeigene Wälder, dazu solche des Klosters Maulbronn und der württembergischen Rentkammer. Im Jahre 1556 nennt das Lagerbuch an Gemeindewaldungen: Hart = 100 Morgen, in der Wannen = 50 Morgen, Kriegsholz (heute der Trinkwald genannt) = 200 Morgen, Herzenbühl oder Riegen = 50 Morgen, zusammen demnach 400 Morgen. 1721-1729 nennt das Lagerbuch nachstehende Wälder: Das Lienzinger Kriegsholz oder der Trinkwald, 723 Morgen 109 Ruten groß, ist ein wohlumsteinter Wald. Eingemessen wurden dabei der Buchrain, das Lienzinger Wannenwäldle, 1 Morgen 76 Ruten 8 Schuh groß, ein Bauernwäldle am Trinkwald, das 5 Lienzinger Bürgern gehört, ferner der Lienzinger Hohberg oder der Hartwald, mit 25 Steinen umgrenzt, der 143 Morgen 43 Ruten 8 Schuh maß, dann das Lienzinger Riegenwäldle, von 22 Steinen umgrenzt, das 197 Morgen 42 Ruten 12 Schuh groß ist. Der herzoglichen Rentkammer gehörte das sogenannte Herzogenwäldle 24 Morgen 84 Ruten 8 Schuh groß. Es lag zwischen dem Klosterwald und Lienzinger Gemeindewald, stieß auf den Maulbronner Wald Eckenweilergut und unten an die Lienzinger Wiesen und den Wildzaun. Herrschaftlich war auch das Talwäldle, 20 Morgen 90 Ruten 12 Schuh groß. Es bildete ein längliches, nicht ganz regelmäßiges Rechteck und stieß an die Illinger Landstraße, an den Bach, die Wiesen und das Talwäldle des Flecken Mühlhausen. Maulbronnisch war der Klosterwasenwald, der umsteint und vermessen 789 Morgen 8 Ruten 8 Schuh groß war. Er stieß an die Schützinger Talwiesen, den Hamberger Wald von Zaisersweiher, das Lienzinger Ackerfeld, den Illinger Krummenbachwald und den herrschaftlichen Hinteren Hagenwald.

Der Wald spielte in den vergangenen Jahrhunderten für die dörflichen Menschen und deren Wirtschaft eine sehr wichtige Rolle. Er war bedeutendes Nutzungsobjekt. Und dieser Nutzung des Dorfes standen die damaligen Forstleute sehr wenig freundlich gegenüber. Die Herrschaft war geneigt, die altüberkommenen Nutzungsrechte in den Wäldern einzuschränken. Die Forstordnung, die örtlichen Lagerbücher und auch die Forstlagerbücher, die immer wieder erneuert wurden, hielten Nutzungsrechte und Dienstleistungen fest. Das älteste Lagerbuch des Forstes Stromberg stammt aus dem Jahre 1483, die nächstfolgenden aus den Jahren 1556, 1684, 1721-1729 und 1739. Der Wald war Lieferant von Bauholz, Brennholz, Zaunholz, Weinbergholz, von Weiden für das Binden des geschnittenen Getreides. Für die winterliche Stallfütterung spendete der Wald Gras und Heu. Dürres Gras und Laub diente als Streumittel für das Vieh. Sehr ins Gewicht fiel die Benutzung des Waldes als Weide für das Vieh, Pferde, Ziegen und Schafe. Eine große Bedeutung kam dem Äckerich zu, das heißt der Schweineweide. Sie setzte im Herbst ein, wenn Eichen und Bucheckern von den Bäumen fielen. Die Herrschaft war bemüht, diese Nutzungen

in geordnete Bahnen zu lenken, was sehr nötig war, aber von der Bevölkerung nicht eingesehen wurde. Es war klar, daß diese Waldnutzungen der geregelten Waldwirtschaft hindernd im Wege standen. Wollte die Herrschaft hierin Änderungen vornehmen, dann stieß sie auf sehr harten Widerstand. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts erreichten es die Forstbehörden, daß die Gemeindeglieder in ihren eigenen Kommunwäldern nicht mehr das Holz hieben, wann und wo sie wollten. Um ein Stück Wald wieder emporzubringen, mußte man es 7-10 Jahre von der Beweidung ausschließen, das heißt bannen. Die Weidewälder waren genau festgelegt. Beim Fällen der Bäume mußte man Stumpfen stehen lassen, damit ein Anflug von Stammreisern möglich war. Am meisten schadete der Äckerich dem Wald, Eichen, Bucheckern, Nüsse, Wildobst, Hagebutten, Schlehen, Speierlingfrüchte bildeten die sogenannte Obermast. Zur Unterast gehörten Wurzeln, Pilze, Würmer, Schnecken und Insektenlarven. Jeder Bewohner hatte ein Anrecht auf Bau- und Brennholz, auch auf Zaunholz. Den genau fixierten Rechten der Bewohner am Wald standen auch Pflichten gegenüber, das heißt Dienste. Inhaltlich bestanden sie aus Wald- und Jagddiensten, wobei die letzteren überwiegen konnten. Nach dem Lagerbuch gehörte die forstliche Obrigkeit und Herrlichkeit, zu jagen, zu gebieten und zu verbieten, frei und ohne alle Mittel dem Landesherrn, dem das Jagdregal zukam. Das Lagerbuch von 1550 sagt weiter: „Schultheiß Veit Kuenlen, Konrad Becker und Michael Krauß, die Ältesten von Gericht und Gemeinde, zeigen an, daß sie auf Jägermeister und Forstmeister Gebot haben helfen hagen, jagen, fürstehen, Hunde ziehen und Wildbrett führen und wann man ihnen Hunde gibt, müssen sie die Wirte bei ihnen aufstocken. Die Lienzinger Mühle dient wie die Einwohner von Lienzingen. Im Falle aber, daß sie das Wild an den Hof nach Stuttgart führen und in Vaihingen oder Stuttgart über Nacht bleiben müssen, gibt man ihnen ziemlich Lieferung an Futter und Mahl.“

Der Weidgang umschloß die der Gemeinde eigentümlichen samt den herrschaftlichen Wäldern. Weidrechte benachbarter Orte ragten herein. Im Wasenhau hatte mit Lienzingen auch Zaisersweiher den Viehtrieb. In den besonders umsteinten 100 Morgen hatte Illingen den Trieb ganz allein, was die Lienzinger zu Zeiten disputierlich machen wollten. Nach dem Lagerbuch von 1550 hatte Schützingen im Wasenhau den Viehtrieb und das Äckerichtsrecht. „Wie Lienzingen will auch Schützingen im klösterlichen Wasenhau ohne die 100 Morgen Gerechtigkeit haben. Schützingen hat Weidrechte im Kloster-Maulbronner Burgwald, der mit dem Wasenhauwald ins Meß genommen wurde. Er liegt auf der Winterseite. Die Zufahrtsstraße dahin geht über die Lienzinger Markung, was die Lienzinger nicht wahrhaben wollen.“ Um dieses Streites willen unterschrieben 1715 bei der Publizierung der Lienzinger Weidebeschreibung die Schützingener Deputierten nicht. Sie konnte darum auch nicht zur Genehmigung vorgelegt werden. Erst als die Rentkammer die Vorlage der Weide-

beschreibung zum zweiten Male forderte, verstanden sich 1718 die Schützingen mit dem Vorbehalt zur Unterschrift, daß „ihnen an ihrem Recht und an ihrer Gerechtigkeit bezüglich des Burgwaldes nichts präjudiziert oder nachteilig sein wolle, wie sie dann wider der Lienzinger neuerlich prätendierenden Zufahrt in solchen Burgwald hiemit feierlichst protestieren und ihnen darinnen durchaus nichts eingestehen oder einkommen wollen, auf welches hin sie die Schützingen diese der Lienzinger Weidebeschreibung mit solchem Reservat, das einer Protestation gleich kommt, gleichwohl unterschrieben und ihnen dadurch ihr Recht und ihre Gerechtigkeit in solchem klösterlichen Burgwald vorbehalten haben“. Schon 1556 hatte Schützingen im Wasenhau den Viehtrieb und das Äckerich mit den Schweinen zu nutzen, desgleichen in den Maulbronner Wäldern ihrer Markung Dürrholz, Afterschlagen, Windwurfholz auf dem Boden liegend aufzulesen. Im klösterlichen Eckenweilerwald, der nicht zur Markung Lienzungen gehörte, aber angrenzte, hatte mit Dürrmenz, Lomersheim, Schönenberg auch Lienzungen gemeinschaftlich den Weidgang. Das Kloster Maulbronn, dem die ganze Markung Maulbronn eigentümlich gehörte, behielt sich vor, nach Gefallen den Weidgang zu kündigen und selber zu nutzen oder auf andere Weise zu verleihen. Im Kriegsholz oder im Trinkwald hatte außer Lienzungen, dem der Wald gehörte, auch Schönenberg Zutritt zum Weidgang, zwar nicht im ganzen Stück, sondern nur in einem besonderen Abschnitt von 53 Morgen.

Das Äckerichsrecht hatten die Untertanen gewöhnlich in ihren eigenen Wäldern, die Lienzinger im Kriegsholz, im Wannwald, im Riegenwald oder Herzenbühl und am Hohenberg, vor der Rodung auch im Augstwäldle und im Vorhölzle. Wollte der Fürst um die Zeit des Äckerichs in ihren Wäldern jagen, durften sie die Schweine erst dann in den Wald treiben, wenn die Jagd vorüber war.

Die Holzgerechtigkeit der Bewohner erstreckte sich auf Bau- und Brennholz. Wenn ein Dorf eigene Wälder besaß, erhielt der einzelne Bürger jährlich meist sein Gabholz als Bürgernutzen. Bauholz gab es nur, wenn man solches benötigte. Die Handwerker benötigten noch besonderes Holz, der Weingärtner Zaunholz, auch Kelterholz, der Bauer Weiden. Gewöhnlich hatten die Bewohner das Recht, das anfallende Dürr- und Windwurfholz in ihren eigenen und in Lienzungen auch in den Klosterwäldungen ihrer Markung zu sammeln und heimzuholen. Das Kloster sah aber das nicht gerne. Um diese Beschwerden loszuwerden, brachte es sogar Opfer. Es gab den Lienzington dafür 3 Waldstücke eigentümlich, nämlich das Herzogenwäldle, die Lochwiesen und das Mordgärtlein und löste damit die Gerechtigkeit der Lienzinger ab, das Windwurfholz in Gern, Wasenhau und Hochberg zu sammeln und heimzunehmen. Hierüber wurde zwischen dem Kloster Maulbronn und der Gemeinde Lienzungen ein besonderer Vertrag geschlossen. Das Kloster Maulbronn wollte aus seinem Wald auch Holz verkaufen. Das kostenlos zugeteilte Gabholz scheint bei den

Bewohnern nicht immer ausgereicht zu haben. Weiterhin gab es im Lande auch Orte mit gar keinem oder nur sehr geringem Wald. So kam im 16. Jahrhundert bereits Holz aus den Klosterwäldungen Rodler, Schlauchhau, Mannebach und Lehrenwald der Markung Diefenbach kaufweise nach Lienzingen u. a. Orte, ebenfalls aus dem Mühlwald, dem Wald Buchsklingen, Buchsweiher, Mettenberg nach Illingen, Vaihingen, Schützingen und Lienzingen. Auch vom Klosterwald Schielingswald der Markung Zaisersweiher kam kaufweise Holz nach Illingen und Lienzingen. Vom Klosterwald Winterseite der Markung Schützingen kam Holz nach Vaihingen, Schützingen, Illingen und Lienzingen, andererseits vom Klosterwald Wasenhau der Lienzinger Markung auch Holz nach Illingen, Gündelbach, Schützingen und Vaihingen. Aus den klösterlichen Eigenwäldern auf der Lienzinger Markung kam kaufweise Holz nach Vaihingen, Illingen und Lienzingen.

Die Jagd in den Forsten war Regal des Landesherrn. Jagdfrevel wurden daher schwer bestraft. Die Forstbediensteten fühlten sich Jahrhunderte lang mehr der Jagd als dem Wald verpflichtet. Der Wildstand des Forstes war bis in die Jahre nach 1800 verhältnismäßig groß, jedenfalls stärker, als dem Walde gemäß war. Die an den Wald angrenzenden Feldstücke, seien es Äcker oder Wiesen, litten sehr unter dem Wildschaden. Die Klagen darüber rissen nicht ab. Aus Anlaß der Kirchenvisitation brachten schon 1592 die Lienzinger Beschwerden vor über das viele Wild, das im Sommer großen Schaden anrichtete. Oft seien 15 und mehr große Stücke Großwild, Rehe und Hirsche beisammen. Jede Nacht müßten 12-18 Personen das Feld hüten, wodurch große Unkosten verursacht würden. Nicht nur das Ackerfeld, auch die Weinberge mußten zu gewissen Zeiten des Jahres nachts besonders gehütet werden, um das Wild fernzuhalten. Wenn der Wildschaden infolge zu zahlreichen Wildes übergroße Formen annahm, sich auch die Landschaft beklagte, ordnete der Herzog Wildabschüsse an. Im Strombergforst fanden solche 1581, 1737, 1738 und 1790 statt. König Friedrich ließ 1815 ebenso Wild abschießen. Den Dorfbewohnern hatte man wegen der immer drängender werdenden Klagen über den Wildschaden erlauben müssen, ihre Felder und Weinberge zu umzäunen, um das Wild abzuhalten. Dazu benötigten die Leute dann Zaunholz.

Die Beziehungen des Waldes zu den Bewohnern der Dörfer waren wohl durch die Lagerbücher immer wieder fixiert worden. Die Tendenz der Regierungsbeamten, die die Lagerbücher erneuerten, war darauf gerichtet, die Bewirtschaftung der Wälder in geordnete Bahnen zu lenken und die Waldwirtschaft wirtschaftlicher zu gestalten. Um dies anzustreben, mußten die überkommenen Übungen und Gewohnheiten der dörflichen Menschen in manchem geändert und gewandelt werden, was den Widerstand der bäuerlichen Gemeinden hervorrief. Das Dorf verteidigte sein überkommenes Recht. Die Gemeinde Lienzingen hatte des Waldes wegen mit dem Kloster im 15. und 16. Jahrhundert einen mehr als 100jährigen Streit.

5.9 Ein 100jähriger Streit um Wald und Weid

Bei diesen Auseinandersetzungen ging es um die Beholzung und den Weidgang. Von der Gemeinde her gesehen ist das 15. und 16. Jahrhundert durch diese Differenzen gekennzeichnet, die zuzeiten auch die Gerichte beschäftigten. Wann letztlich dieser Streit begann, weiß man nicht. Im Jahre 1446 vermittelte Abt Konrad von Otterburg zwischen beiden Parteien. Die Gemeinde kämpfte um ihr bisheriges Waldrecht. Wohl ging es dem Kloster um die bessere Pflege und Schonung seiner Wälder. Es wollte darin eine gewisse Ordnung schaffen, weshalb es dem wüsten, von den Bewohnern bisher geübten Holzhauen entgegentrat. Gleichzeitig ging es aber dem Kloster auch darum, seine eigene Rechtssituation zu verbessern, indem es eigene Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber als Gnadenerweisungen erklärt wissen wollte. An der Rechtsfindung wirkte neben dem Abt Konrad von Otterburg auch der pfälzische Vogt in Bretten, Georg Göler von Ravensburg, mit, ferner Bürgermeister und Rat der Stadt Speyer. Das Kloster wollte es dahin bringen, daß die Einwohner der Dörfer, wenn sie Holz benötigten, solches dem Schultheißen oder Heimbürgern sagen sollten. Dieser sollte dann das Kloster darum angehen, worauf dann das Holz ausgezeichnet wurde und vom Zugewiesenen gehauen und geholt werden sollte. Sobald es sich um Bauholz handelte, sollten Zimmerleute bei der Anweisung dabei sein. Tut der Zimmermann etwas anderes, so verfällt er einer Strafe von 3 Pfund Heller. Auch Schultheißen, Heimbürgern und die Gemeinde, die nicht redlich halten und handeln, werden, wenn es vorgebracht wird, von Vogt und Amtsleuten bestraft. Bei Werkholz für die Handwerker sollen sie, wenn in den Gemeindewäldern keines vorhanden ist, ebenfalls darum beim Kloster um solches bitten. Bisher hatten die Einwohner, wenn sie Holz benötigten - für die Handwerker war es dasselbe -, es einfach im Wald gehauen, ohne jemand davon zu verständigen und zu fragen. Nach Ansicht des Klosters haben die Lienzinger in den Klosterwäldern mit ihrem Vieh aus Gnaden die Zufahrt und in ihren eigenen Wäldern den Weidgang, dazu dürfen sie das dürre Holz holen. Lienzinger haben auch Zugang und Weidgang mit seinem Vieh im Wasenwald und im Wald Herzenbühl. Sie dürfen hier auch Afterholz schlagen und das dürr liegende Holz auflesen. Was in den Augen der Lienzinger ihr Recht war und wozu das Kloster verpflichtet war, wollte dieses als Gnadenerweis hinstellen und sich bitten lassen. Einer Bitte an das Kloster konnte dieses einmal auch nicht entsprechen. Die Lienzinger erklärten, solange sie zurückdenken könnten, hätten ihre Eltern und Voreltern alles als Gerechtigkeit empfangen. Die Gemeinde Lienzinger reichte ihre Rechtsansicht bezüglich der Beweidung und Beholzung aus den Klösterwäldern durch einen Rechtsbeistand ein. Das Kloster seinerseits reichte über seinen Anwalt eine Gegenschrift ein. Dieser begehrte, alle Zeugen zu vereidigen und ihre Antworten zu Protokoll zu nehmen. Auf einer Tagsatzung, auf der das Verhör der Zeugen

erfolgte, wurde die Angelegenheit behandelt. Auf 22 Fragen hatten die Lienzinger zu antworten. Die auf Bitten des Klosters von den Lienzingtonen gelegentlich durchgeführten Fuhren aus Sand, Stein und Holz wollte das Kloster nunmehr als Frondienste deklarieren. Schon der Vertragsbrief des Abtes von Otterburg hatte einen Kompromiß gesucht, der mehr den Wünschen des Klosters als der Gemeinde Lienzingtonen entsprach. Die Angelegenheit kam darum auch nicht zur Ruhe. In den Jahren 1360-1504 stand Lienzingtonen und das gesamte Klostergebiet unter pfälzischem Schirm. In einem Streit des Klosters mit der Gemeinde Lienzingtonen um den Besitz des Waldes Herzenbühl war der pfälzische Vogt in Bretten, Göler von Ravensburg, Richter. Wie schon Abt Konrad von Otterburg entschieden hatte, so entschied auch Vogt Göler, der Herzenbühl sollte für ewige Zeiten im Eigen der Lienzingtonen verbleiben. Solches geschah im Jahre 1493. Im Jahre 1498 kam der Streit des Klosters Maulbronn mit der Gemeinde Lienzingtonen wegen Vieh- und Schaftriebs vor das Hofgericht in Heidelberg. Die Gemeinden Schmie und Zaisersweiher waren mitbeteiligt. Lienzingtonen Vertreter in Heidelberg war Hänslin Pfulling und etliche andere aus dem Dorfe. Das Urteil entsprach den Lienzingtonen Forderungen. Der Spruch erging am 27. August 1498. Lienzingtonen wurden Weiderecht und Viehtrieb, auch mit Schafen, in des Klosters Waldungen der Markungen Schmie, Zaisersweiher und Schützingen zuerkannt. - Die Sache kam aber nicht zur Ruhe, weil sie nicht den Wünschen des Klosters entsprach. In einem weiteren Urteil des pfälzischen Hofgerichts vom 7. Januar 1508 heißt es: „Abt und Konvent von Maulbronn sollen die Lienzingtonen wegen Viehgangs und Schaftriebs auf den Markungen Lienzingtonen, Schmie, Schützingen und Zaisersweiher wie von Alters her nach der Notdurft gebrauchen lassen.“ Bei diesem Urteil ist vielleicht zu bedenken, daß die politischen Verhältnisse mit Maulbronn sich gewandelt hatten. Das Kloster war 1504 unter württembergischen Schirm gekommen, weshalb wohl seitens der Pfalz ein tieferes Interesse dem Kloster gegenüber nicht mehr bestand.

Die Gemeinde Lienzingtonen hatte mit dem Kloster Maulbronn Differenzen wegen eines Stück Waldes, das Kriegsholz genannt (heute Trinkwald), das zwischen ihren anderen Wäldern lag. Um weiteren Zank und Streit zu verhindern, berief man ein unparteiliches Schiedsgericht, bestehend aus Heinz Pal, Schultheiß zu Roßwag, Jörg Emhard, Schultheiß zu Dürrmenz, und dem Schultheißen Cruax von Illingen. Ihr Urteil lautete: Der Wald Kriegsholz soll dem Kloster zufallen, das aber der Gemeinde dafür ein anderes Stück Wald auf der Markung, und zwar an der Hart umsteint und eigentümlich gibt. Die Verhandlungen fanden im Beisein von Vertretern des Klosters und der Gemeinde statt. Seitens des Klosters waren Bruder Aberlin, Bruder Jörg Suttermeister, Bruder Konrad Steinmetz, seitens der Gemeinde Lienzingtonen Schultheiß Hans Klebsattel, Ulrich Volmer, Michel Kruß und Konrad Harsch anwesend.

Die Gemeinde Lienzingtonen wandte sich wegen des Vieh- und Schaftriebs auf ihrer Markung 1533 an die Regierung in Stuttgart, Württemberg

stand 1519-1534 unter einer österreichischen Regierung. Der eigentliche Landes-
herr war zuletzt König Ferdinand, dessen Statthalter in Stuttgart residierte. Letz-
terer ordnete an, der Stadtschreiber von Gröningen solle sofort und ohne Ver-
zug die Lienzinger Zeugen eidlich verhören und das Ergebnis verschlossen der
Regierung zuschicken. Es eile, weil die Lienzinger befürchten, es möchten
etliche ihrer Zeugen mit Tod abgehen. Es sollen dann hernach auch des Präla-



Die Wälder um Lienzingen sind heute ein ideales Wandergebiet. Der aufmerk-
same Wanderer entdeckt noch manche Grenzsteine; an dem eingehauenen
Abtsstab kann er den ehemaligen Besitz des Klosters Maulbronn erkennen. Die
Aufnahme zeigt ein Waldstück am Alten Berg bei Frühreif.

ten Zeugen vernommen werden. Diese Anweisung erfolgte am 10. Februar 1533. Die Gemeinde Lienzingen hatte 47 Zeugen beigebracht, die vereidigt und deren Aussagen zu Protokoll genommen wurden. Der Anwalt des Prälaten übergab gegen die von Lienzingen: 1) Was der Abt von Otterburg entschieden, dem solle zu ewigen Zeiten gelebt werden. 2) Die Lienzinger dürfen aus den Klosterwäldern ihrer Markung nur gnadenweise das dürre Holz als Brennholz auflesen. 3) Die von Lienzingen dürfen im Wasenwald samt dem dürren Brennholz auch Afterschlag, der zum Brennen und Werken nicht gut ist, wenn das Gotteshaus keinen Bedarf hat, im Forst auflesen und heimtragen. Des Prälaten Anwalt sagt, die Lienzinger erhielten ihr Gabholz aus dem Wasenwald nur aus Gnaden. Als der Abt erfuhr, die Lienzinger seien damit einig, forderte er darüber Urkunde und Bekenntnis. Als sie solche ablehnten, verweigerte er die Gabe. Die Erneuerung von 1511 stellte fest, die Lienzinger müßten Sand und Bauholz und anderes dem Kloster führen. Bei der Eröffnung war niemand dagegen. Nun sagten sie, wenn alle anderen Klosterdörfer von diesen Führen befreit seien, seien sie es auch. Des Prälaten Anwalt sagte weiter, wenn die Gemeinde notwendig Zimmerholz benötige und in ihren eigenen Wäldern nicht habe, sollen sie den Prälaten um solches bitten. Der solle ihnen dann gnädig sein. Das Wann bestand darin, wann die Lienzinger in ihren eigenen Wäldern genug Bauholz haben. Man sagte, die Lienzinger ließen ihre eigenen Wälder in Abgang kommen und hätten seit dem genannten Vertrag einen Wald für 300 Gulden verkauft und verpfändet. Des Prälaten Anwalt trug vor, daß die von Lienzingen nur die Zufahrt und den Weidgang haben und nichts weiteres besaßen. Der Abt stellte 23 Zeugen. Sie wurden am Dienstag nach Mariä Geburt 1533 vernommen. Auch der Anwalt der Gemeinde übergab dem Gericht die aufgenommenen Zeugenaussagen. König Ferdinand, damals Landesherr Württembergs, befahl am 4. April 1533, beider Teil Zeugen vorzuladen, zu vereidigen und zu verhören, die Aussagen aufzunehmen und das Examen mit den Artikeln und Fragestücken der Regierung verschlossen einzusenden und darauf Recht zu helfen, wie es sich gehört. Die Glaubwürdigkeit der Zeugen der Gemeinde wird vom Prälaten in Zweifel gezogen, namentlich soweit diese Einwohner von Lienzingen selbst waren, da sie interessiert und beeinflussbar seien. Der 19. Zeuge Lienzingens soll sich im Bauernkrieg übel verhalten haben; aber die aufrührerischen Bauern wurden wieder in ihren Stand gesetzt und in Gnaden aufgenommen. Der 20. Zeuge verzog seines Glaubens wegen nach Mähren. Der 45. Zeuge soll mehr Turmgeld, denn Gottes Willen gezeigt haben. Er wurde aber seiner Ehren nicht beraubt und entsetzt. Er ist allein um bürgerlicher Sachen willen bestraft und in den Turm gelegt worden, wie manchem Biedermann geschehen kann. Er wurde vom Gericht nicht abgelehnt. Des Prälaten Anwalt wendete viel Fleiß auf und viele Arbeit, die Zeugen der Gemeinde zu verdächtigen. Die österreichische Regierung Württembergs konnte den Streit der Lienzinger mit dem Kloster Maulbronn nicht mehr entscheiden. Herzog

Ulrich kehrte 1534 in sein Land zurück. Noch im selben Jahre bestellte das Kloster in Dr. Philipp Lang in Stuttgart einen neuen Anwalt seiner Sache. Die Sache zog sich länger hin. 1536 wandten sich Schultheiß, Bürgermeister und die ganze Gemeinde zu Lienzingen, Maulbronner Amts, an den Herzog mit der Bitte um ein abschließendes Urteil. Das Hofgericht nahm sich der Sache an, hörte beide Seiten und sprach dann das Urteil: Abt und Konvent sollen die Gemeinde Lienzingen den Schaftrieb gebrauchen lassen. Die von Maulbronn sollen den Lienzinger Schafhirten freilassen und jeder Teil in dieser Rechtfertigung seine Kosten für sich selbst tragen.

Mit diesem Urteilspruch hörten aber die Differenzen zwischen der Gemeinde Lienzingen und dem Kloster Maulbronn nicht auf. Differenzen mit dem Forstamt kamen dazu. Im Jahre 1550 kam es wegen des Einschlagens der Schweine und des Weidanges der Schafe in ihren eigenen Wäldern mit dem Forstamt Stromberg zu Differenzen. Letzterem stand damals Ulrich von Weitershausen vor. Kläger waren die Gemeinden Lienzingen, Illingen, Schmie, Zaisersweiher, Diefenbach, Schützingen, Gündelbach, Horrheim und Ensingen. Die Gemeinden trugen vor dem Hofgericht ihre Standpunkte vor, ebenfalls auch das Forstamt. Sie wurden dann von Hofmeister, Kanzler und Räten gegeneinander gütlich verglichen: „Die Untertanen der Orte sollen in ihren eigenen und anderen Wäldern wie von alters her Herkommen ist, nach ihrer Gelegenheit einschlagen Macht haben. 1) In halb Geäcker soll das Einschlagen unbenommen sein, aber nur mit Rat und Ordnung der Zeit seitens des Forstmeisters, damit solches mit möglichst wenig Abgang des Waldes geschehe. 2) Zur Verschonung des Waldes und damit der junge Samen um so besser aufkommen möchte, möge das Eintreiben der Säue seitens der Untertanen nicht gestattet sein, wohl aber das Auflesen der Eicheln und Bucheln und deren Heimtragen. Wenn aber die Untertanen, weil sie kein Geäcker, sondern nur ein Gespräch haben, ihre Schweine einzutreiben begehren, so solle dies in eines Forstamts Erkund stehen. 3) Das gehörnte Vieh kann in die Wälder des Orts getrieben werden. Aber die abgeholzten Haue sollen 6 oder 7 Jahre der Forstordnung zu Folge geschont werden. Die Schafe sollen in die lichten Wälder getrieben werden, da die Schafe dem gehörnten Vieh am Weidgang nicht schaden.“ Das Urteil selbst erging am 28. März 1550; es lautete: „Die Markung Lienzingen hat etliche Waldstücke, die dem Kloster Maulbronn gehören, nämlich der Wasenwald, der Buchwald, der Herzenbühl, der Gern, soviel daran dem Kloster zusteht. Die Lienzinger haben allezeit seit unvordenklichen Zeiten her Brauch, Übung und Gerechtigkeit gehabt, 1) daß sie nach ihrer Gelegenheit Pflugholz, Wagenholz, Windwurfholz, Dürr- und Abholz öffentlich ungescheucht, zu alt ihrer Notdurft ungehindert hauen, auflesen, heimtragen und heimführen konnten, sie waren ruhige Inhaber solcher Possessionen. 2) Einem jeden Einwohner Lienzingens wurde jährlich eine Holzgabe gegeben. Der Prälat von Maulbronn meint, diese Holzgabe sei seinerseits eine freiwillige

Leistung und keine Gerechtigkeit, wogegen die Gemeinde der Ansicht ist, sie sei eine Gerechtigkeit. 3) Von alters her könne kein Mensch denken, die Bewohner Lienzingers hätten Steine, Holz oder anderes in der Fron geführt. Sie seien dieser Fron- und Dienstbarkeit unbescheert. Einige Male hätten sie auf die Bitte der Amtleute Fuhrdienste getan. 4) Die Lienzinger erklären, das Kloster müsse ihnen aus des Klosters Wäldungen auf Ansuchen Bauholz geben, vermög eines Briefs, den das Kloster besitze. 5) Lienzinger habe Recht und Gerechtigkeit, in des Klosters eigenen Wäldern ihrer Markung; aber auch in denen der Markungen Schmie, Schützingen und Zaisersweiher, mit all ihrem Vieh, auch allen Schafen, den Weidgang zu haben, vermöge eines Urteils und einer Deklaration darüber von dem pfalzgräflichen Hofrichter Wylundt, unter Pfalzgraf Philipp."

Es gab immer noch Punkte, in denen die Gemeinde nicht mit dem Kloster übereinstimmte. „Zimmer- und Stockholz, wenn sie es bedürfen und in ihren eigenen Wäldern nicht finden und hätten, sollen ihnen die Herren geben, wenn sie darum bitten.“ Nun vermeinten die Gemeinden, selbst wenn sie in ihren eigenen Wäldern solches Holz haben, daß man es ihnen ungesehen aus des Klosters Wäldern geben müsse. Das schlug ihnen aber der Abt ab. Er ließ die Lienzinger auch in Eicheljahren mit ihren Schweinen nicht in den Wald fahren. Er vertrat die Meinung, nirgends gehöre der Äckerich der Gemeinde, sondern der Obrigkeit. Nachdem der Urteilsbrief des Jahres 1550 bereits in seiner Hand war, wandte er sich zweier Punkte wegen in einem Schreiben an den Herzog. Es ging ihm um das Bauholz und um den Viehtrieb. Bauholz zu geben, glaubt der Abt den Lienzinger nicht verpflichtet zu sein, wenn sie solches in ihren eigenen Wäldern haben. Zum andern habe er den Lienzinger nicht zulassen wollen, wenn es Eicheln gebe, mit ihren Säuen in den Wald zu fahren. Er glaube dies nicht schuldig zu sein. Wenn das Holz erwachsen und fähig sei, alsdann sollen sie den Weidgang haben. Der Abt hat dann, damit man beiderseits wisse, wie es gehalten werde, hierüber eine Deklaration zu geben. Die Gemeinde Lienzinger bat ihrerseits ihn um eine solche Erklärung, da der Abt sich in Verschiedenem nicht an das Urteil halte. Sie stellte dabei 5 Punkte heraus, in denen keine Übereinstimmung vorhanden sei: „1) Abt und Bursierer machen Schwierigkeiten wegen Reichung von Pflugholz, wegen Afterschlagen, windwürfigem Dürr- und Abholz, so sie aus des Klosters und den Kammerwäldern ohne Hindernis auflesen, heimtragen, heimführen und brauchen dürfen. 2) Vom Wasenwald des Klosters gehören 500 Morgen zur Markung Lienzinger. Davon wurden im vergangenen Winter 25 Morgen ausgeteilt, daneben etliches Holz verkauft. Es sind noch an die 400 Morgen häuig. Mehr auszugeben sperrt sich das Kloster, weil es das Holz verkaufen will. Der Bursierer will von dem Wald 4 Morgen abholzen lassen und den Platz verkaufen. Das Kloster gab für die Gemeinde zu wenig Holzgaben her. 3) Sie bitten die Frondienste nicht zu vermehren und es bei dem Urteilspruch zu belassen.“

4) Bauholz zu geben, schlug ihnen der Bursierer des Klosters ab, da sie solches in ihren eigenen Wäldern hätten. 5) Das Kloster duldet nicht das Eintreiben der Schweine in den Wald. Gegen die Lienzinger, die sich nicht daran halten, verfügt das Kloster Strafen." - Der Vogt und Amtsverweser zu Maulbronn, Matthias Stehelin, verwandte sich für die Lienzinger und nahm ihre Interessen wahr. In einem Schreiben von Schultheiß, Bürgermeister, Gericht und ganzer Gemeinde an den Herzog wandten sie sich 1551 gegen die Einwände des Abtes Heinrich von Maulbronn. Der Vogt und Amtsschreiber Matthias Stehelin versah dasselbe mit einem Beibericht an die Regierung. Zugunsten der Gemeinde nahm es gegen den Bursierer des Abtes Stellung, verwahrte sich gegen dessen Schmähen gegen die Lienzinger und die ungebührliche Art und Weise der Bedrohung der Lienzinger, ja er riet der Regierung, durch Turm- und andere Strafen den Lienzinger nichts widerfahren zu lassen. - In einem Schreiben nahm Abt Heinrich von Maulbronn seinen Bursierer gegen die Anwürfe der Lienzinger in ihrer Eingabe in Schutz. Der Herzog übergab die Klage seinem Hofrichter zur Bearbeitung. Am 28. September 1551 gab die Regierung eine Deklaration heraus. Dieselbe lautete: „1) Das Urteil über das Lienzinger Pflug- und Wagenholz, auch Afterschlagen, Windwürfe, Dürr- und Abholz ist lauter und klar, beide Teile sollen sich danach richten. 2) Die Lienzinger erhalten laut Urteil, so oft im Wasenwald gehauen wird, von Abt und Konvent zu Maulbronn das Holz; nicht zum Nachteil und Abbruch der Lienzinger und ihrer Holzgaben und Gerechtigkeit soll gehauen, hingegeben und verkauft werden, sondern redlich und wie von alters Herkommen gehalten, und jeweils, wenn im Walde gehauen wird, soll den Lienzinger ihre gebührenden Gaben gegeben werden. 3) Nach der Ansicht von Hofmeister und Räten soll es mit dem Bauholz gehalten werden, wie der Vertrag des Bruders Konrad, Abts von Otterburg, vom Jahre 1446 es bestimme. Es heißt dort: Aber Zimmerholz oder Steckholz, wann sie dessen bedürfen und in ihren dorfeigenen Wäldern keines zu finden ist, sollen sie die Herren darum bitten, die sollen ihnen dann darin gnädig sein und solche Gnad sollen sie um die Herren williglich verdienen mit untertänigstem Gehorsam. 4) Abt und Konvent meinen, der Viehtrieb solle allein zum Gras, nicht zum Eicheln verstanden werden. Die Lienzinger aber glauben, daß sie mit ihren Schweinen sowohl als mit dem Vieh den Trieb in die Wälder Maulbronn ihrer Markung und auch deren von Schmie, Schützingen und Zaisersweiher haben. Die Lienzinger brachten dies erneut vor. Sie beschwerten sich, daß diesem alten Herkommen zuwider und hinter ihrem Rücken Abt und Konvent zu Maulbronn der Vaihinger Bürgerschaft zum Teil solche Wälder zum Äckerich hingeliehen und ihnen dadurch merklicher Schaden zugefügt worden sei. Hofmeister und Räte haben daraufhin erkannt, daß solcher Viehtrieb auch verstanden werden soll auf die Schweine und daß es Abt und Konvent nicht gebührt habe, Lienzinger am Einschlagen der Schweine zu hindern. Als Schadenersatz sollen ihnen die von

Vaihingen gegebenen 15 Gulden Äckergeld gegeben werden. Weiterhin dürfen die Lienzinger die Schweine ungehindert in das Äckerich obbemelder Wälder einschlagen."

Das Kloster empfand die auf seinen auf der Markung Lienzingen liegenden Wäldern liegende Verpflichtung, Bau- und Stückholz den Lienzingtonen zu geben, als eine besondere Last. Es wollte diese ablösen und dafür den Lienzingtonen 3 Stücke Wald im Riegen, im Mohrengarten und in der Lohwiese dagegen geben. Abt, Vogt und Verwalter erbaten dazu die herzogliche Genehmigung. Die Regierung legte das Ansinnen der Maulbronner Verwaltung dem Forstmeister des Stromberges zur Äußerung vor. Der Forstmeister übergab 1571 seine Äußerung. Er sagt, er habe mit dem Maulbronner Verwalter und Waldmeister alle Stücke umritten und in Augenschein genommen. Der Riegen habe 56 Morgen Egarten und Wälder mit schlechtem und domigem Holz, der Mohrengarten, 38 Morgen groß, sei ein ziemlicher gewachsener Wald, der neue Teil habe Eichen und gut Holz, das Ellenlöchlein, 26 Morgen groß, sei gut haug und erwachsen Holz. Alle 3 Stücke haben zusammen 120 Morgen, der Wasenwald umfaßt 254 Morgen. Der Herzog stimmte dann der Vereinbarung zu. Die Klosterverwaltung hatte der Gemeinde das Ansinnen gestellt, die dann auch zugestimmt hatte. Im Wasenwald hatten die Lienzinger nur noch Trieb und Weide wie seither. Der Forstmeister hatte zu diesem Vergleich sich geäußert, den Lienzingtonen würde damit zuviel eingeräumt. Ob man ihnen schon im Wasenwald Brennholzgaben gebe, so geschehe dies in 20 Jahren etwa 2- oder 3mal. Daß man ihnen aber das Dürr- und windwürfig Holz, auch Pflug- und anderes Holz, so sie Jahrs genießen und zu empfangen haben, ist nach des Forstmeisters Erachten geringer, als man dies annimmt. Mit ein oder 2 Wagen wäre es im Jahre viel. Er rät, der Gemeinde fürs erste nur den Riegen und den Mohrengarten anzubieten und erst, wenn sie nicht darauf einginge, das Ellenlöchlein dazuzugeben. - Dem Vorschlag des Forstmeisters gemäß bot man der Gemeinde erst 2 Waldstücke als Ausgleich an. Die Gemeinde lehnte diese Vereinbarung aber ab: Dann wollte sie lieber die Verhältnisse im Wasenwald belassen. - Die Kirchenräte rieten, weil es dem Kloster tunlich erschien, es bei der Vergleichung zu belassen, doch sollen sie es in Untertänigkeit zu Gnaden approbatieren. Den Waldteil Riegen nannte man sonst den Herzenbühl, die Lohwiesen nannte man sonst den Burgwald. Die Vergleichung der Gemeinde, den Wasenwald und andere Hölzer betreffend, trägt das Datum vom 3. September 1571.

Gottlieb Huber von Lienzingen richtete im Mai 1810 und am 4. Juli 1810 unmittelbar an König Friedrich von Württemberg Klageschriften gegen den Förster Ade von Lienzingen, der aber in Ötisheim wohnte, in denen er diesem Schädigungen der herrschaftlichen Interessen vorwarf. Dieser sei nicht auf der Herrschaft, sondern auf seinen eigenen Nutzen aus. Die Gemeinden hätten ihm Holz geschenkt überlassen, das er teuer verkauft habe. Der König

ordnete eine Untersuchung an, die sehr viele Kosten verursachte. Diese fand in Lienzingen durch Oberforstmeister von Schott und Aktuar Forstkassier Siebold statt. Urkundspersonen waren Bürgermeister Metzger, Großsachsenheim, Richter Heugel von Lienzingen, Richter Aschinger von Schützingen, Richter Ginger von Schützingen, Bürgermeister Ihle und Richter von Großsachsenheim, dem damaligen Sitz des Oberforstamts Stromberg. Die Summe aller Unkosten dieser Untersuchung belief sich auf 66 Gulden 18 Kreuzer. Das Attestat des Bürgers Gottlieb Huber von Lienzingen seitens des Gerichts zu Lienzingen war kein gutes. Schon vor 10 Jahren sei er ein schädlicher Mann gewesen, der in den herrschaftlichen wie in den Kommunwäldern großen Schaden verursache und gestohlen habe. Wenn der eine oder andere Bürger ihn bei Waldexzessen angetroffen habe und es zur Klage brachte, habe er es auf der Stelle abgeleugnet und gleich auf einen Eid angetragen und Leib und Seel verflucht, was die Vorsteher nicht beschreiben mögen. Als er in Gant war, habe er ausgerufen: „Die Vorsteher haben mich um mein Vermögen gebracht.“ Das tägliche Volltrinken habe Gottlieb Huber dahin gebracht. Er habe noch einen alten Vater, den er schon an den Haaren vor das Haus hinausgezogen habe, wo all da der Ziegler ein Wasserloch hat: „Dahinein mußt du versaufen, alter Lump!“ Das habe der Vater selbst angegeben, was er für schandbare Reden ausgestoßen, der gottlose Mann, über hohe und niedere Fronen. - Da dieser Gottlieb Huber als Gantmann durch einen Bestand Güter 2 Zeugen aufstellen mußte und die Bürgen mit Tod abgegangen waren, mußte die hinterlassene Wittib mit ihren Kindern über 700 Gulden bezahlen, die über diesen Verschwender die Rache ausriefen. Es werde im Königreich wenig dergleichen mehr geben. Er sei ein unvernünftiger, schandbarer, gottvergessener Mann. Um eine kahle Kleinigkeit präsentiere er einen Eid, um einen ehrlichen Mann in Schande zu bringen. Sein Wohnhaus war im Gant dem Bürgermeisteramt zugesagt für den Ausstand von 90 Gulden. Mehrmals äußerte er, wenn man ihm sein Haus abnehmen wolle zur Bezahlung der Schulden, so brenne er es ab. Der Forstmeister hatte dieses Zeugnis angefordert, da er es in seine Relation zum Klagwerk benötigte. Er fragte beim Oberamt in Maulbronn an, ob das Gericht es gewissenhaft und auch nicht leidenschaftlich abgefaßt habe. Das Oberamt bestätigte dessen Richtigkeit aus eigener Kenntnis der Dinge. Förster Ade gab an, seit 10 Jahren habe Gottlieb Huber sein Gabholz immer verkauft und dagegen seine Brennholznotdurft gestohlen. Huber übe an ihm Rache, weil er ihn wegen verübter Waldexzesse habe abstrafen lassen. Ade hat etwa 7 Kinder und etwa 4000 Gulden Vermögen. Seine Familie wohnte in Ötisheim; er selbst mietete sich in Lienzingen ein Zimmer. Der Oberforstmeister Schott hat über Ade in seiner Amtsführung noch nichts Widriges erfahren. Es ergab der Augenschein, daß er gute Aufsicht über die ihm anvertrauten Wälder führe. Nach der Vorlage des Untersuchungsprotokolls forderte die Regierung die Beantwortung von 4 Fragen. Die Beantwortung hatte in Gemeinschaft mit dem Oberamt zu erfolgen. Die

Verhandlungen fanden in Maulbronn statt. Geladen dazu waren der Schultheiß Christian Geißler aus Lienzingen, der Bürgermeister Martin Straub und Christian Lindauer. 1810 „kassierte“ König Friedrich den Förster Ade von Lienzingen wegen der gegen ihn erhobenen Dienstvergehen. Als Nachfolger schlug das Forstdepartement den Förster Rietmüller vor, dessen Hut - die obere Baiersbronner Hut im Freudenstädter Oberforstamt - eingehen solle. Der Vorgänger Ades in Lienzingen hatte Sindlinger geheißt. Ein Gesuch um Wiedereinstellung Ades wies der König 1811 ab. Einige Jahre blieb Ade suspendiert. Er wurde dann in der Liebensteiner Hut wieder angestellt. Sein dortiger Oberforstmeister verwandte sich für ihn, da früher diese Hut 3 Förster hatte. Es kamen dort viele Holzexzesse vor, da die Umgebung waldarm war. Er bat, ihm einen Jägerburschen beizugeben und ihn persönlich besser zu stellen. Das Gesuch Ades wurde aber 1815 abgelehnt. 1817 bat er, 48 Jahre alt, Vater von 8 Kindern, um Entschädigung für seinen unverschuldeten 4 1/2jährigen Dienstverlust. Es war ja ein neuer König zur Regierung gekommen. Aber auch dieses Gesuch wurde abgelehnt.

Die Verordnung zur Abwendung des Wildschadens vom 18. Januar 1817 ist das Werk König Wilhelms I., der 1816 zur Regierung gekommen war. Es wird darin gesagt, die Einrichtung des Kommun-Wildschützen-Instituts habe den Wildstand schnell und bedeutend vermindert. Dieses Institut hatte schon einmal bestanden, war aber 1806 von König Friedrich aufgehoben worden. Nun wurde es wieder angeordnet, das heißt mit andern Worten, die Abwendung des Wildschadens wurde in die Hände der Gemeinden selbst gelegt: 1) Das Schwarzwild soll außer in den Tiergärten ganz ausgerottet werden. Erhält ein königlicher Diener zuverlässige Kunde von dem Dasein eines Stückes, so ist er schuldig, für die Verfolgung und Erlegung desselben, unter Mirwirkung der königlichen Oberämter und Ortsvorsteher, deren Aufgebot ohne Rücksicht auf lagerbüchliche Fronpflichtigkeit Folge zu leisten, wie zur Verfolgung und Erlegung anderer reißender Tiere, zu treffen. 2) In Ansehung der Hasen wird den Oberforstämtern zur Pflicht gemacht, der unverhältnismäßigen Vermehrung derselben durch fleißiges Wegschießen und durch Treibjagden Einhalt zu tun. Diese Treibjagden sind da, wo die Untertanen zu Handdiensten verbunden sind und sich selbst dazu erbioten, wenigstens einmal im Jahr, und zwar in solchen Gegenden, wo Obst- und Weinbau stattfindet, zu Anfang des Winters und wenn es die Kommunen verlangen, zweimal vorzunehmen. 3) Der Bestand des Rotwildes soll mit der Waldfläche überall in ein richtiges Verhältnis gesetzt und erhalten werden. 4) Den Gemeinden wird das Recht eingeräumt, Kommunwildschützen aufzustellen. 5) Eine Vergütung für einen Wildschaden von seiten des Jagdherm oder aus der Staatskasse findet nun nicht mehr statt, - König Wilhelm I. war im Gegensatz zu seinem Vater Friedrich, dem ersten König von Württemberg, kein großer Jäger. Er ließ Jagdbezirke bilden und verpachtete sie. Der Jagdbezirk Lienzingen umfaßte 3775 Morgen Wald

und 4942 Morgen Feld, Weinberge und Wiesen. Pächter war Kaufmann Rapp aus Mühlacker. Ohne Naturaldienste betrug das Pachtgeld 20 Gulden, mit Naturaldiensten 30 Gulden. Der Jagdbezirk umfaßte die Markungen Lienzingen, Schmie, von der Illinger Markung den Herrschaftswald und 100 Morgen und von den Markungen Roßwag, Mühlhausen, Lomersheim und Dürrmenz den linksenzischen Teil. Naturalpflichtige gab es in

Schmie	34 Handfröner	6 Pferde	16 Stiere
Roßwag	85 Handfröner	10 Pferde	
Lienzingen	60 Handfröner	16 Pferde	66 Stiere

In bestimmten Distrikten waren pflichtig von Mühlhausen 95 Handfröner. Der Pächter hatte ein Reh und eine Schnepfe abzuliefern.

Mit dem Gesetz über das Jagdwesen vom 17. August 1849 hörte das Jagdregal des Landesherrn über alle Wälder seines Gebietes auf. Dem Grundeigentum wurde die Jagdausübung zuerkannt, die aber bald von einer gewissen Mindestgröße abhängig gemacht wurde. Die Jagdausübung ist außerdem noch an besondere persönliche Voraussetzungen gebunden. 1873 löste ein Gesetz die auf den Waldungen haftenden Weide-, Graserei- und Streurechte ab. Das Gesetz von 1873 hob die Beschränkungen der landwirtschaftlichen Bebauung durch Weideberechtigungen auf. Die Ablösung erfolgte im 20fachen Ertrag des jährlichen Reinertrags. Das Oberforstamt Stromberg blieb bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts bestehen. Erst 1902 löste man die alten Forstämter auf und die bisher ihnen unterstellten Revierämter, die früheren Hutten wurden selbständige Forstämter, die nunmehr unmittelbar der Forstdirektion unterstanden. So gab es im Stromberggebiet die jetzigen Forstämter Güglingen, Stemenfels, Maulbronn, Lienzingen und Bietigheim. Für die Hofkammerwaldungen wurde schon 1821 das Hofkammerforstamt Freudental errichtet, das heute in Bietigheim seinen Sitz hat. Aus der Lienzinger Hut ist das heutige Forstamt Lienzingen entstanden. Allerdings ging es dabei nicht ganz geradlinig zu. Bereits 1866 war aus der Hut Lienzingen das Revieramt Zaisersweiher geschaffen worden, das zum Forstamt Stromberg gehörte, dessen Sitz damals in Bönningheim war. 1902 wurde es zu einer Außenamtmannsstelle mit dem Sitz in Lienzingen umgewandelt. Es war damals im Hause des Landwirts Christian Schautz untergebracht. Nach dem Tode des Körperschaftsförsters Schmelzle wurden die Gemeindewaldungen von Gündelbach, Lienzingen, Schützingen und Zaisersweiher in Staatsbewirtschaftung genommen. Nun wurde die Forstamtsstelle in Lienzingen zum Forstamt ausgebaut. Dies geschah im August 1905. Erster Forstamtsinhaber war Oberförster Kübler. Das jetzige Forstamtsgebäude wurde 1910 erbaut. Das Lienzinger Forstamt bewirtschaftete die Gemeindewaldungen der Orte Lienzingen, Zaisersweiher, Schützingen, Gündelbach, Illingen und Mühlhausen an der Enz mit zusammen 1923 ha dazu 858 ha Staatswald, der aus einstigen Klosterwaldungen der Klöster Maulbronn und Herrenalb bestand.